

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 60

DIENSTAG, DEN 30. JULI

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Herbst-Deichschauen 2013	1177	Änderung der Satzung des katholischen Schulverbandes Hamburg	1180
Vorläufige Anordnung	1178	Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)	1181
Öffentliche Zustellung	1180		
Bekanntmachung	1180		

BEKANNTMACHUNGEN

Herbst-Deichschauen 2013

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande (ohne Kreuzungsbauwerke):

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Dienstag, dem 17. September 2013,
Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr,
Gasthof „Zum Elbdeich“,
Neuengammer Hausdeich 2

Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich (ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhausener Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbrucher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich, Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich-West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Donnerstag, dem 19. September 2013,
Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr,
Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg (ohne Kreuzungsbauwerke):

Klütjenfelder Hauptdeich, Müggenburger Hauptdeich, Obergeorgswerder Hauptdeich, Kreetzander Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schluisgrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Dienstag, dem 24. September 2013,
Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthaus Sohre,
Kirchdorfer Straße 169

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt (wasserseitig):

Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühren, Bei dem Neuen Krahn, Kafen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Donnerstag, dem 26. September 2013,
Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Anleger Entenwerder

**Hochwasserschutzanlagen in der
Innenstadt und auf der Veddel
(einschließlich Dammbalkenverschlüsse):**

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße,
Brandshofer Deich, Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Ved-
deler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Ved-
del-Nord

am Freitag, dem 27. September 2013,
Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr,
Sperrwerk Billwerder Bucht

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungs-
pflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen
teilzunehmen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren sat-
zungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichsauen
gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich
stattfindenden Schauen zu entsenden. Während der
Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-,
Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Unterhal-
tungspflichtigen werden gebeten, sich auf diesen Umstand
einzustellen und den Zugang zu allen Anlagen zu ermög-
lichen.

Hamburg, den 23. Juli 2013

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**
Amtl. Anz. S. 1177

Vorläufige Anordnung

Flurbereinigungen Rübke (A26)/Buxtehude (A26) 3.22 – 611 – 2332/2105

In den Unternehmensflurbereinigungen **Rübke (A26)
und Buxtehude (A26)**, Landkreise Stade/Harburg, ergeht
gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurberei-
nigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekannt-
gabe vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende
vorläufige Anordnung:

1. Den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der in den
Planfeststellungsbeschlüssen zum **2. Bauabschnitt** und
3. Bauabschnitt (BA) der A26 genannten Kompensa-
tionsmaßnahmeflächen (E17, E23, A3, A13, A14, A15,
A16, A24 und A26), der Trassenflächen und Arbeitsstrei-
fen innerhalb der Eingriffsgrenzen und der Flächen, die
für die Umlegung und den Neubau der beiden vorhan-
denen Stromtrassen benötigt werden, werden der **Besitz
und die Nutzung der überplanten Flurstücke bzw.
Flurstücksteile** mit Wirkung vom **01.09.2013** zugunsten
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Land Niedersachsen, letztlich vertreten durch die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr – Geschäftsbereich Stade – (NLStBV GB Stade,
Unternehmensträger), **auf Dauer** bzw., soweit es sich um
Arbeitsstreifen für die Umlegung und den Neubau der
beiden Stromtrassen handelt, **vorübergehend entzogen**.

Grundlage dieser Anordnung sind die Grunderwerbs-
pläne und die dazugehörigen Grunderwerbsverzeich-
nisse aus den planfestgestellten Unterlagen des Unter-
nehmensträgers für den 2. BA (mit Ergänzungsbeschluss
für 2. BA c) und den 3. BA der A26.

Der Entzug umfasst folgende Flurstücke ganz oder teil-
weise (tlw.):

Stadt Buxtehude, Gemarkung Buxtehude

Flur 2

103/1; 103/2; 104/2; 105/1; 105/2; 106/1 (tlw.); 106/3
(tlw.); 121/2; 121/3 (tlw.); 121/4 (tlw.); 122/3; 122/5; 123/6
(tlw.); 123/10 (tlw.); 123/13 (tlw.); 123/14 (tlw.); 123/20
(tlw.); 123/21 (tlw.); 137 (tlw.); 138 (tlw.); 139 (tlw.); 140;
141; 144; 145/1 (tlw.); 146 (tlw.); 147 (tlw.); 251 (tlw.); 257
(tlw.); 258 (tlw.); 259; 260; 261 (tlw.); 350 (tlw.); 361/54
(tlw.); 366/1; 366/2 (tlw.); 372/1 (tlw.); 373/6 (tlw.); 374/3
(tlw.); 375/2; 376; 377 (tlw.); 378; 379 (tlw.); 382 (tlw.);

Flur 3

16/2 (tlw.); 17/2 (tlw.); 18/2 (tlw.); 19/2 (tlw.); 20/2 (tlw.);
28 (tlw.); 29 (tlw.); 31/1 (tlw.); 32 (tlw.); 33 (tlw.); 36
(tlw.); 37 (tlw.); 38/1 (tlw.); 40 (tlw.); 41 (tlw.); 42 (tlw.);
46/1 (tlw.); 52 (tlw.); 57/1 (tlw.); 62/1 (tlw.); 73 (tlw.); 74;
75/1; 77/2; 77/3; 77/4 (tlw.); 80 (tlw.); 82 (tlw.); 83 (tlw.);
84 (tlw.); 85 (tlw.); 86 (tlw.); 87 (tlw.); 89/1 (tlw.); 90
(tlw.); 91 (tlw.); 93/1 (tlw.); 95/2 (tlw.); 110 (tlw.); 111/2
(tlw.); 112/3 (tlw.); 113/4 (tlw.); 114/3 (tlw.); 115/3 (tlw.);
116/1 (tlw.); 116/3 (tlw.); 117 (tlw.); 118 (tlw.); 120/1
(tlw.); 121 (tlw.); 122 (tlw.); 124/1 (tlw.); 128/1 (tlw.); 130
(tlw.); 131 (tlw.); 132 (tlw.); 133 (tlw.); 134 (tlw.); 135/1
(tlw.); 137 (tlw.); 138 (tlw.); 139/1; 141/1; 144; 145; 146;
150; 151; 155; 156; 157/1; 162; 163; 168/1; 169; 173; 174;
175; 178; 179; 182/1; 182/2; 183/1; 183/2; 186 (tlw.); 187;
188; 189; 190 (tlw.); 191 (tlw.); 192/1 (tlw.); 193; 194; 197
(tlw.); 198/1; 199; 200 (tlw.); 201 (tlw.); 202; 203; 209/1
(tlw.); 211/1; 212; 260/1 (tlw.); 261/1; 261/2; 261/3; 261/4
(tlw.); 263/1; 263/2; 263/3; 263/4; 263/5 (tlw.); 265; 266
(tlw.); 268 (tlw.); 274/1 (tlw.); 275 (tlw.); 277/1 (tlw.);
277/3; 277/4 (tlw.); 278/1; 278/2; 278/3; 278/4; 278/5;
279/1 (tlw.); 284/1 (tlw.); 362 (tlw.); 363 (tlw.); 368 (tlw.);
370/1; 371/1 (tlw.); 374/1 (tlw.); 377; 378; 379 (tlw.); 380
(tlw.); 382 (tlw.); 384/3 (tlw.); 386/2 (tlw.); 387 (tlw.); 390
(tlw.); 392 (tlw.); 393 (tlw.); 395/1; 395/2; 395/3; 395/4;
395/5; 395/6; 395/7; 395/8; 395/9 (tlw.); 395/11; 395/12
(tlw.); 398/1 (tlw.); 399/7 (tlw.); 400/2 (tlw.); 400/3 (tlw.);
402 (tlw.);

Flur 4

118/1; 119/1; 121/1; 122/1; 124/1; 125/1; 129/1; 130/1;
131/1; 132/1; 133/2; 135/1; 172; 173; 178/2 (tlw.); 184;
185; 192; 197; 200; 201; 316/1 (tlw.);

Flur 15

174/2 (tlw.); 174/6; 174/7; 189/4 (tlw.); 189/5 (tlw.);

Stadt Buxtehude, Gemarkung Ketzendorf

Flur 1

369/1 (tlw.);

Stadt Buxtehude, Gemarkung Ovelgönne

Flur 5

8 (tlw.); 9/1 (tlw.); 10 (tlw.); 11/2 (tlw.); 13/7 (tlw.); 13/8
(tlw.); 14/1 (tlw.); 15/2 (tlw.); 15/4 (tlw.); 126 (tlw.); 132
(tlw.); 134/1 (tlw.); 138/3 (tlw.); 138/4 (tlw.); 142/17 (tlw.);
149/120 (tlw.); 150/121 (tlw.);

Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemarkung Rübke

Flur 2

5/1 (tlw.); 8/3 (tlw.); 20/1 (tlw.); 21/3 (tlw.); 22/1 (tlw.);
23/1 (tlw.); 29/2 (tlw.); 29/4 (tlw.); 30/1 (tlw.); 31/2 (tlw.);
35/1 (tlw.); 38/1 (tlw.); 50/2 (tlw.); 57/6 (tlw.); 60/2 (tlw.);
61/8 (tlw.); 65/1 (tlw.); 66/1 (tlw.); 71/1 (tlw.); 72/6 (tlw.);
79/4 (tlw.); 80/5 (tlw.); 84/1 (tlw.); 92/4 (tlw.); 95 (tlw.); 96

(tlw.); 97 (tlw.); 100/3; 100/4; 100/5 (tlw.); 100/7; 117 (tlw.); 118/2 (tlw.); 122/6 (tlw.); 124/98 (tlw.); 128/99 (tlw.);

Flur 3

14/2 (tlw.); 19/2 (tlw.); 19/3 (tlw.); 33/2 (tlw.); 37 (tlw.); 38/2 (tlw.); 41 (tlw.); 42 (tlw.); 43/2 (tlw.); 60/7 (tlw.); 62/2 (tlw.); 70/4 (tlw.); 77/2 (tlw.); 82/1 (tlw.); 83/1 (tlw.); 93/16 (tlw.); 98/6 (tlw.); 132/2 (tlw.); 151/4; 151/5; 151/6 (tlw.); 154 (tlw.); 155/1 (tlw.); 170/2 (tlw.); 174 (tlw.); 177 (tlw.); 178/4 (tlw.); 178/5 (tlw.); 179 (tlw.); 182/1 (tlw.); 184 (tlw.); 185/2 (tlw.); 187 (tlw.); 188/1 (tlw.); 189 (tlw.); 192/1 (tlw.); 193 (tlw.); 194 (tlw.); 195 (tlw.); 198/2 (tlw.); 201 (tlw.);

Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemarkung Neu Wulmstorf

Flur 7

2; 3; 4; 69/3 (tlw.); 70 (tlw.); 71 (tlw.); 72; 91/1 (tlw.); 95/3 (tlw.); 95/4 (tlw.); 95/5; 95/7; 99 (tlw.); 106/1 (tlw.); 107/1 (tlw.); 109/2 (tlw.); 109/4 (tlw.); 119/91; 125/95; 174/1; 175/102; 176/102; 178/1.

2. Die Regelung nach Ziff. 1 der Anordnung gilt vorbehaltlich einer abändernden Regelung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff FlurbG bzw. (vorzeitigen) Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 und 63 FlurbG. Des Weiteren gilt die Regelung nach Ziff. 1 auch für mögliche Rechtsnachfolger
3. Die Festsetzung der Höhe der **Entschädigung** in Geld gemäß § 88 Nr. 3 Sätze 3 und 4 FlurbG für die Nachteile, die infolge dieser vorläufigen Anordnung entstehen, ergeht an die Betroffenen als gesonderter Bescheid. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.
4. Die genaue **Lage** der entzogenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile und deren **Größe** ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen für den 2. BA (mit Ergänzungsbeschluss für 2. BA c) und den 3. BA (Spalten 9-11). Diese können eingesehen werden im Internet unter www.lgln.de/afl-bhv, bei der NLStBV GB Stade, Harsefelder Str. 2, 21660 Stade, und beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf, Amt für Landentwicklung Bremerhaven, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven. Bei Bedarf erteilen die genannten Dienststellen Auskünfte (Frau Averbek, Tel. 04141-601-349 bzw. Herr Kießig, Tel. 0471-183-364).
5. Die **tatsächliche Inanspruchnahme der Trassenflächen** erfolgt abschnittsweise entsprechend dem Bauzeitenplan ausgehend von der L235. Gleiches gilt für die Flächen, die für die Umlegung und den Neubau der beiden vorhandenen Stromtrassen benötigt werden. Die in den Grunderwerbsverzeichnissen als „dauernd zu belastende Flächen“ bezeichneten Flurstücke und Flurstücksteile werden vorübergehend zum Einziehen der Leitungen in Anspruch genommen. Die konkreten Termine der tatsächlichen Inanspruchnahme werden für die jeweiligen Abschnitte den betroffenen Bewirtschaftern gesondert bekannt gegeben. Die betroffenen Flächen können bis dahin weiter bewirtschaftet werden.
6. Die **sofortige Vollziehung** dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), angeordnet.

7. Über die geplanten Baumaßnahmen der A26 und die Durchführung dieser vorläufigen Anordnung wird am **Montag, den 12.08.2013, 19.00 Uhr im Rathaus Neu Wulmstorf in einer Teilnehmersammlung informiert**, zu der hiermit alle Teilnehmer und die betroffenen Bewirtschafter eingeladen werden.

Begründung:

Die Flurbereinigung Rübke (A26) wurde als **Unternehmensflurbereinigungsverfahren** mit vollziehbaren Beschluss der GLL Otterndorf als Vorgängerbehörde des LGLN, Regionaldirektion Otterndorf – Amt für Landentwicklung Bremerhaven –, vom 19.12.2009 nach §§ 87 ff FlurbG eingeleitet, um die durch das Straßenbauvorhaben entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu reduzieren, um einen evtl. Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um **dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen**.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus **dringenden Gründen** erforderlich ist, den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Bauwerke bzw. Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen. Der Erlass der Anordnung ist dringend, da andernfalls die zügige Ausführung des Großbauvorhabens nicht zu gewährleisten ist.

Der **Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den 2. BA der A26** vom 30.01.2004 (bestandskräftig mit Beschluss des OVG Lüneburg vom 24.04.2013) ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellung – am 14.11.2011 erlassen worden. Der **Planfeststellungsbeschluss für den 3. BA der A26** ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellung – am 29.06.2012 erlassen worden. Auf Grund der Klagerücknahme der Stadt Buxtehude sind die Vollziehung der Planfeststellungsbeschlüsse gegeben und die notwendigen Voraussetzungen für den Weiterbau der A26 geschaffen.

Mit Schreiben vom 28.05.2013 hat der Unternehmensträger den **Antrag** auf Erlass einer vorläufigen Anordnung zur **Erlangung der Verfügungsgewalt zum 01.09.2013** über die o.g. Flächen gestellt.

Zur Bedeutung der A26 und den **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, die für das Projekt streiten, wird auf die planfestgestellten Unterlagen und auf die Ausführungen der Planfeststellungsbeschlüsse verwiesen.

Ab September 2013 soll von der L 235 ausgehend eine Baustraße bis zum Brack an der Ostseite der Este (BA 2c) hergestellt werden. Im gleichen Zuge wird die Entwässerung mittels Ersatzgräben neu geordnet und landwirtschaftliche Ersatzwege hergestellt. Auf Grund der naturschuttfachlichen Anforderungen des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ kann die Baufeldräumung im 3. BA nur zwischen Anfang September und Ende Januar erfolgen.

Die Baustraße befindet sich an der Stelle der zukünftigen landwirtschaftlichen Wege, eine zusätzliche Bodenversiegelung wird somit vermieden, der landwirtschaftliche Verkehr wird über diese Baustraßen abgewickelt.

Da im Planfeststellungsbeschluss geregelt ist, dass Masseguttransporte nur über die Trasse der A 26 erfolgen dür-

fen, ist es **dringend erforderlich**, die Baustraße ab 1. September 2013 herstellen zu können, damit die Materialversorgung des östlich der Este liegenden 2. BA c gewährleistet ist, insbesondere für die Verfüllung des Bracks an der Ostseite der Este, da ohne die Brackverfüllung das Widerlager der Estebrücke nicht hergestellt werden kann. Bei einer späteren Flächeneinweisung als 1. September 2013 wäre die Fertigstellung der Baustraße bis Ende Januar 2014 nicht gewährleistet. Folge wäre auf Grund der naturschutzfachlichen Anforderungen eine Wartezeit bis September 2014. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme würde sich um ein weiteres Jahr verzögern.

Die Ausschreibung der Bauleistung ist fertig gestellt, die EG-weite Veröffentlichung steht unmittelbar bevor. Die Finanzierung ist gesichert.

Der 3. BA liegt innerhalb des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“. Daher sind im Planfeststellungsbeschluss u.a. unter Punkt 1.1.3.4.4 Anforderungen zur zeitlichen Abfolge und Realisierung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt worden. Hiernach ist die Funktionsfähigkeit der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen vor Eintritt der entsprechenden Konflikte nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Kohärenzsichernden als auch die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen. Die Besitzeinweisung in diese Flächen ist **zwingend erforderlich**, um die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten und andererseits die Bedingungen für den Weiterbau der A26 im NSG „Moore bei Buxtehude“ zu schaffen.

Der Weiterbau der A26 auch in der Fortführung nach Hamburg soll nicht dadurch verzögert werden, dass die Funktionsfähigkeit der naturschutzrechtlichen Maßnahmen noch nicht erreicht ist.

Die Vorstände der Teilnehmergemeinschaften sind gehört worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind nach § 32 FlurbG festgestellt. Die Beweissicherung für die in Anspruch zu nehmenden Flächen ist damit erfolgt.

Die **sofortige Vollziehung** dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Otterndorf des LGLN – Amt für Landentwicklung Bremerhaven -, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Anordnung.

Bremerhaven, den 27. Juli 2013

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf
– Amt für Landentwicklung Bremerhaven –
Kießig, Vermessungsobererrat (L.S.)**

Amtl. Anz. S. 1178

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Jerome Sturm, geboren am 7. August 1988, zuletzt wohnhaft Jenkelweg 6, bei Licata, 21119 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 19. August 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 223, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 2. September 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 22. Juli 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1180

Bekanntmachung

Der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat nach § 10 Absatz 1 der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein mit Wirkung ab 1. Februar 2013 Herrn Sven Wohlfahrt zum Stellvertreter des Vorstands benannt. Die bisherige Stellvertreterin des Vorstands Frau Sigrid Krumbholz-Mai ist aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Hamburg, den 10. Juli 2013

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 1180

Änderung der Satzung des katholischen Schulverbandes Hamburg

Das Erzbistum Hamburg hat dem Senat mit Schreiben vom 1. Juli 2013 eine Änderung der Satzung des Katholischen Schulverbandes Hamburg vom 6. August 2007 (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 13. Jahrgang, Nr. 7 vom 15. August 2007) mit der Ergänzung vom 1. Oktober 2007 (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 13. Jahrgang, Nr. 9 vom 15. Oktober 2007) angezeigt, die nachstehend gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436) veröffentlicht wird.

Hamburg, den 18. Juli 2013

**Der Senat
– Senatskanzlei –**

Amtl. Anz. S. 1180

Art.: 79

Änderung der Satzung des katholischen Schulverbandes Hamburg

Hiermit wird die **Satzung des katholischen Schulverbandes Hamburg** (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 13. Jg., Nr. 7, Art. 71, S. 95 ff, vom 15. August 2007, mit einer Ergänzung in Nr. 9, Art. 100, S. 115, vom 15. Oktober 2007) gemäß Artikel 9 dieser Satzung durch

den Erzbischof von Hamburg nach Anhörung des Verwaltungsrates des Katholischen Schulverbandes Hamburg wie folgt geändert:

- 1.) In **Artikel 2 – Organe** wird in Satz 1 der Begriff „Schuldezernent (Geschäftsführer)“ durch den Begriff „Verbandsvorstand (Geschäftsführung)“ ersetzt.
- 2.) Der **Artikel 3 – Der Schuldezernent (Geschäftsführer)** erhält eine neue Überschrift und wird – den bisherigen Text ersetzend – neu gefasst und gegliedert. Artikel 3 lautet danach wie folgt :

**„Artikel 3 – Der Verbandsvorstand
(Geschäftsführung)“**

(1) Der Schulverband hat einen Verbandsvorstand (Geschäftsführung). Der Verbandsvorstand besteht aus dem Schuldezernenten und dem Verwaltungsdirektor.

(2) Der Schuldezernent und der Verwaltungsdirektor nehmen die Geschäftsführung gleichberechtigt wahr und führen die Geschäfte des Schulverbandes; sie vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich und leiten das Schulamt als dessen Verwaltung. Der Schuldezernent und der Verwaltungsdirektor führen das Dienstsiegel; sie vertreten sich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wechselseitig.

(3) Bestellung und Abberufung des Schuldezernenten und des Verwaltungsdirektors sowie Abschluss und Kündigung der Dienstverträge erfolgen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Hamburg.

(4) Der Verbandsvorstand übt sein Amt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Regelungen der Dienstverhältnisse aus. Er ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Der Verbandsvorstand hat den Verwaltungsrat laufend zu unterrichten und über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu informieren, insbesondere über die wirtschaftliche Situation, außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, laufende Prozessverfahren und Darlehensgewährungen.

(5) Der Schuldezernent nimmt auf der Grundlage und im Rahmen des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor die Ernennung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis auf Probe sowie die Anstellung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis vor. Gleiches gilt für die Zuweisung der Besoldungsgruppen und die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen sowie für die Entlassung von Lehrkräften. Bei Verbeamtungen auf Lebenszeit ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuholen.

(6) Der Verbandsvorstand ist das vertretungsberechtigte Organ des Schulverbandes und Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Hamburg (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Das Nähere regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.“

- 3.) In **Artikel 5 – Aufgaben des Verwaltungsrates** wird
 - a) in Satz 1 der Satzteil „den Schuldezernenten“ durch den Satzteil „den Verbandsvorstand“ ersetzt;
 - b) in Satz 2 der Satzteil „den Schuldezernenten“ durch den Satzteil „den Verbandsvorstand“ ersetzt;
 - c) in Satz 3 lit. c) der Begriff „Schuldezernenten“ durch den Begriff „Verbandsvorstandes“ ersetzt;
 - d) in Satz 4 der Begriff „Geschäftsführers“ durch den Begriff „Verbandsvorstandes“ ersetzt.
- 4.) In **Artikel 10 – Bekanntgabe** werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert und ersetzt:

„Sie tritt in Abänderung der Fassung vom 6. August 2007 am 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt damit alle Regelungen, die bislang abweichend gefasst waren.“

Die vorstehenden Änderungen der **Satzung des Katholischen Schulverbandes Hamburg** treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Hamburg, 26. Juni 2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)

Vom 15. Juli 2013/17. Juli 2013

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat der Hochschulrat der Universität am 17. Juli 2013 die vom Präsidium der Universität am 15. Juli 2013 beschlossene Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Allgemeine Zulassungsbestimmungen
- § 2 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester
- § 3 Sprachliche Studierfähigkeit
- § 4 Bevorzugte Zulassung

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze

- § 5 Quoten
- § 6 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 8 Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation
- § 9 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 10 Auswahl nach Wartezeit
- § 11 Besonderes Auswahlverfahren
- § 12 Ranggleichheit

Dritter Abschnitt

Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

- § 13 Zulassung zu einem höheren Fachsemester
- § 14 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

Vierter Abschnitt

Zulassung zu einem Masterstudiengang

- § 15 Zulassung zu einem Masterstudiengang
- § 16 Quoten bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

- § 17 Auswahl nach Härtegesichtspunkten in einem Masterstudiengang
- § 18 Auswahl nach Wartezeit in einem Masterstudiengang
- § 19 Auswahl nach Eignung und Motivation in einem Masterstudiengang

Fünfter Abschnitt

Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren

- § 20 Zulassungsantrag
- § 21 Besondere Erklärungspflichten
- § 22 Bewerbungstermine und Bewerbungsfristen
- § 23 Weiteres Zulassungsverfahren

Sechster Abschnitt

Zulassung

- § 24 Bekanntgabe
- § 25 Zulassung unter Bedingungen
- § 26 Rücknahme der Zulassung

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Allgemeine Zulassungsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den Studiengängen und Teilstudiengängen, die auf Grund der nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) erlassenen Rechtsverordnung (Rechtsverordnung nach § 2 HZG) zulassungsbeschränkt sind. Sie gilt auch für die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem in das Vergabeverfahren Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengang, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen eine Vorabquote gebildet wird.

(2) Die Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen im Sinne der §§ 54 und 56 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 28, 30).

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen gestellt hat, über die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügt und die für den Studien- bzw. Teilstudiengang bestehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Bei Lehramtsstudiengängen setzt die Zulassung voraus, dass in allen erforderlichen Teilstudiengängen (Unterrichtsfächer bzw. Fachrichtungen) eine Zulassung erfolgen kann. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts gilt bei zulassungsbeschränkten Nebenfächern Satz 1 entsprechend. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist immer – soweit im Angebot – auch ein nicht zulassungsbeschränktes Nebenfach in der Bewerbung

zu benennen; der Nebenfachwechsel oder ein Unterrichtsfachwechsel ist möglich.

(5) Zulassungsverfahren werden grundsätzlich zum Sommer- und zum Wintersemester durchgeführt. Soweit für einzelne Studiengänge nur eine jährliche Zulassung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus der Rechtsverordnung nach § 2 HZG.

§ 2

Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sinne dieser Satzung sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem Studiengang innehaben oder innehatten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz im gleichen oder einem Studiengang derselben Fachrichtung verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen. Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten, können sich in Ausnahmefällen wieder als Studienanfänger bewerben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium sind Personen, die an einer Hochschule alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums absolviert haben und das Studium im Hauptstudium des betreffenden Studiengangs fortsetzen wollen.

§ 3

Sprachliche Studierfähigkeit

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachweisen.

(2) Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2,
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit Niveau 4 bestanden sein müssen,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden,

- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

Die Prüfungen sollen nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Nachweise über die sprachliche Studierfähigkeit spätestens bei der Immatrikulation nachweisen.

§ 4

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
 1. a) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) geleistet haben,
 1. b) einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geleistet haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägernte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.

(2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Zulassungszahlen in diesem Studiengang nicht festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für diesen Studiengang vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist oder
3. ein Rückstellungsbescheid für diesen Studiengang vorliegt, der zu Beginn des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

(5) Für Personen, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze

§ 5

Quoten

(1) Von den für Studienanfängerinnen und -anfänger nach Abzug der nach § 4 zu vergebenden Studienanfängerplätze (Studienplätze) im Haupt- und Nebenfach bzw. Unterrichtsfach sind vorweg abzuziehen

1. ein Anteil von 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 6 Absatz 1 (Ausländerquote) der Summe aus den für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester festgesetzten Zulassungszahlen,
2. ein Anteil von 5 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 7 (Härtequote),
3. ein Anteil von 2 v. H. für Sportlerinnen und Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8,
2. zu 10 v. H. nach der Wartezeit gemäß § 10 (Wartezeitquote).

Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote verbleiben würden. Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Für die Quoten nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfängerplätze übersteigt.

gerplätze in diesem Studiengang übersteigt. In der Spitzensportlerquote nach Absatz 1 Nummer 3 zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienanfängerplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8.

(5) Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie sind bis zu 40 v.H. der nach Absatz 2 Nummer 1 zu vergebenden Studienanfängerplätzen Bewerberinnen und Bewerber ohne Zeugnis der Hochschulreife mit bestandener Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG vorbehalten.

(6) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Studienplätze, die in der Ausländerquote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben;
2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach Absatz 2 vergeben.

§ 6

Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber), werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3) nachweisen und wenn sie die für ein Studium an der Universität erforderliche Eignung und Motivation besitzen. Deutschen gleichgestellt sind

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
3. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950, 2000),
4. Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (§ 37 Absatz 1 HmbHG) erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie weiteren nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen, wie z. B.

- a) besonders gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) absolvierte Studierfähigkeitstests,
- c) absolvierte studienrelevante Praktika,
- d) Empfehlungsschreiben von Lehrenden,
- e) Motivationsschreiben,
- f) Abschluss am Studienkolleg Hamburg,

g) erfolgreiche Teilnahme am Propädeutischen Vorsemester an der Universität Hamburg.

Die Fakultäten können beschließen, dass für die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation zusätzliche fachspezifische Kriterien Anwendung finden.

(3) Weisen mehr ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber die Eignung und Motivation nach Absatz 2 auf als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote verfügbar sind, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, die nach den Kriterien nach Absatz 2 gebildet wird.

(4) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Studienbewerberinnen und -bewerber auf Grund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

§ 7

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder aus vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 hinreichend belegt worden sind.

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

§ 8

Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation

(1) Für die Auswahl nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 legen die Fakultäten für ihre Studiengänge nach Maßgabe des § 5 HZG in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG die Kriterien und Verfahren fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Satzung hat sicherzustellen, dass einer behinderten Studienbewerberin oder einem behinderten Studienbewerber durch die Gestaltung der Auswahlverfahren und -kriterien keine Nachteile auf Grund der Behinderung ent-

stehen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

(3) Bei der Quotenbildung gelten § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote als Auswahlkriterium nach § 8 gilt Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Stiftung die Universität tritt.

(2) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechststufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in das Notensystem nach Satz 1 umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 am Verfahren teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7.

(3) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(4) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen lässt.

§ 10

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Weist jemand nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird bei der Ermittlung

der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(5) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

§ 11

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt, so regeln die Fakultäten das Verfahren im Einzelnen.

(2) Bei Auswahlgesprächen ist ein Protokoll zu führen. Die Fakultäten können bestimmen, dass an den Auswahlgesprächen auch Mitglieder des Fakultätsrates, die der Auswahlkommission nicht angehören, ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen eines schriftlichen Auswahltests eine Täuschung begangen oder sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 12

Rangleichheit

Bei Rangleichheit zwischen Studienbewerberinnen und -bewerbern innerhalb einer nach § 5 Absätze 1 und 2, § 6 Absatz 3 oder nach § 8 Absatz 1 zu bildenden Quote, entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt

Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

§ 13

Zulassung zu einem höheren Fachsemester/Hauptstudium

(1) In den Bachelorstudiengängen sind Bewerbungen zum zweiten Fachsemester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich.

Die Bewerberin oder der Bewerber für ein höheres Fachsemester wird zu dem beantragten Fachsemester zugelassen, wenn nachgewiesen ist, dass sie bzw. er in dem beantragten Studiengang immatrikuliert sind oder waren. Bei der Bewerbung ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen zu führen. Bei einer Zulassung zum Hauptstudium ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums erforderlich.

(2) In den Bachelorstudiengängen ist eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester auch unter Anrechnung von Studienleistungen, die in einem Studiengang derselben Fachrichtung erworben worden sind, möglich. Durch eine Bescheinigung der Universität Hamburg muss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bestätigt werden, dass unter Anrechnung der erworbenen Studienleistungen eine Fortsetzung in ein höheres (2. bis vorletztes) Fachsemester des beantragten Studiengangs möglich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester bzw. zum Hauptstudium erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen an einer ausländischen Universität erbracht haben, können zugelassen werden, wenn die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät die Gleichwertigkeit der Prüfungs- und Studienleistungen festgestellt hat.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die von einem Diplom- oder Magisterstudiengang in einen Bachelorstudiengang derselben Fachrichtung wechseln wollen, werden zum Bachelorstudiengang zugelassen, wenn sie die für das bisherige Studium vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben und diese den Prüfungs- und Studienleistungen entsprechen, die für den Bachelorstudiengang vorgesehen sind. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden zu dem Fachsemester zugelassen, das dem Stand ihrer bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen entspricht.

(5) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte erfolgt eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 14

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 und des § 8 Absatz 1 HZG in einer Satzung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung müssen in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Ferner sind die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zulassung zu einem Masterstudiengang

§ 15

Auswahl und Zulassung zu einem Masterstudiengang

(1) Zu einem Masterstudiengang im Sinne des § 54 HmbHG wird nur zugelassen, wer das dafür erforderliche Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren, regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in Satzungen gemäß § 10 Absatz 1 HZG, in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen bzw. in den jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Die Möglichkeit einer Zulassung nach § 39 Absatz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 16

Quoten bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

(1) Von den für einen Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen sind nach Abzug der nach § 4 zu vergebenen Studienplätze im Haupt- und Nebenfach bzw. Unterrichtsfach ein Anteil von 10 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 17 (Härtequote Masterstudiengänge) vorweg abzuziehen.

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenen Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 19,

2. zu 10 v.H. nach der Wartezeit gemäß § 17 (Wartezeitquote Masterstudiengänge).

Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe nach Eignung und Motivation verbleiben würden. Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Für die Quoten nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfängerplätze in diesem Studiengang übersteigt.

(5) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 19 vergeben.

§ 17

Auswahl nach Härtegesichtspunkten in einem Masterstudiengang

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 16 Absatz 1 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist (Eilfälle). Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Ortsbindungsfälle).

(3) 3 v.H. der Härtequote sind für Eilfälle, 7 v.H. der Härtequote sind für Ortsbindungsfälle zu berücksichtigen. Verbleiben innerhalb einer dieser Binnenquote freie Plätze, stehen sie der jeweils anderen Quote zur Verfügung.

(4) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 hinreichend belegt worden sind.

(5) Liegen mehr nach Absatz 2 anerkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 16 Absatz 1 zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

§ 18

Auswahl nach Wartezeit in Masterstudiengängen

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für einen Masterstudiengang nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium vergangenen Halbjahre (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis

zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Personen, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums für ein Masterstudium bewerben und die Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht abgeschlossen haben, werden in der Auswahl nach Wartezeit nicht berücksichtigt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(5) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

(6) Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 19

Auswahl nach Eignung und Motivation in einem Masterstudiengang

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 Absätze 1 und 2 und des § 9 HZG in einer Satzung gemäß § 10 Absatz 1 HZG bzw. für nicht konsekutive Studiengänge in der Prüfungsordnung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Masterstudiengang entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren

§ 20

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Dem Zulassungsantrag sind alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise beizufügen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

(2) Anträge, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Absatz 1 gilt entsprechend. Für ergänzende Anträge und bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung kann gegebenenfalls eine von § 22 Absatz 2 abweichende Frist bestimmt werden.

(3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird außer im Falle eines Antrags auf ein Doppelstudium und bei Studiengängen im Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Bei

Masterstudiengängen kann bei einzelnen ausgewiesenen Kombinationen auch von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(4) Bei Bewerbungen für Studiengänge mit einem oder mehreren Teilstudiengängen sind die gewünschten Teilstudiengänge anzugeben. Bei Lehramtsstudiengängen sind auch die Teilstudiengänge anzugeben, die nicht zulassungsbeschränkt sind, die abgeschlossen sind oder für die bereits eine Immatrikulation vorliegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Nummern 3 bis 7 HmbHG müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch vorlegen.

(6) Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge sind unwirksam.

§ 21

Besondere Erklärungspflichten

Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob er bereits an einer deutschen oder ausländischen Hochschule immatrikuliert ist oder war und für welche Zeit er immatrikuliert war.

§ 22

Bewerbungstermine und Bewerbungsfristen

(1) Zulassungsverfahren finden für das Sommer- und Wintersemester statt, wenn in der Rechtsverordnung nach § 2 HZG keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss vorbehaltlich des Absatzes 3 für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dies gilt auch dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

(3) Sieht eine Fakultät in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG ein besonderes Auswahlverfahren für Studienanfängerplätze vor, kann für den Zulassungsantrag eine von Absatz 1 abweichende Ausschlussfrist festgelegt werden.

(4) Werden die Bewerbungsfristen versäumt, gilt § 20 Absatz 6 entsprechend.

§ 23

Weiteres Zulassungsverfahren

Studienplätze, die nicht angenommen werden, werden an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Quote vergeben. Von der Rangfolge kann eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, wenn nur so eine optimale Besetzung aller Studienplätze gewährleistet werden kann. Das weitere Zulassungsverfahren endet grundsätzlich mit Beginn der Vorlesungszeit.

Sechster Abschnitt

Zulassung

§ 24

Bekanntgabe

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Der Zulassungsbescheid enthält einen Hinweis auf die Bedingungen des § 22.

§ 25

Zulassung unter Bedingungen

(1) Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass

1. die zugelassene Person innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich mitteilt, dass sie die Zulassung annimmt (Immatrikulationsantrag),
2. die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt,
3. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen,
4. die zugelassene Person am obligatorischen Lehrbetrieb des gewählten Studiengangs teilnimmt.

Die für das Zulassungsverfahren zuständige Stelle kann bestimmen, dass der Immatrikulationsantrag in elektronischer Form zu stellen ist. Die Bedingung der Nummer 4 gilt nicht für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am obligatorischen Lehrbetrieb teilnehmen.

(2) Soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Universität vorgesehenen Frist erbracht wird. Gleiches gilt für die Angaben zum Nebenfach gemäß § 1 Absatz 4.

(3) Eine Zulassung in Fällen des § 15 Absatz 2 erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 26

Rücknahme der Zulassung

Beruhet die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten (§ 21) oder falschen Angaben in der Bewerbung, nimmt die Universität die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Hochschulrat der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2013/2014. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 14. Mai 2012/21. Mai 2012 aufgehoben.

Hamburg, den 15. Juli 2013/17. Juli 2013

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1181

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Baumanagement, Berliner Tor 5, 20099 Hamburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Erweiterte Rohbauarbeiten
- e) Neubau Forschungszentrum EnergieCampus;
Am Schleusengraben 24, 21029 Hamburg-Bergedorf,
Curslack;
- f) Vergabenummer: **ÖA-HAW/ROH 006/13**
Neubau Forschungszentrum Energie Campus;
21029 Hamburg-Bergedorf,
Wesentliche Leistungen und Massen:
 - Baustelleneinrichtung, 1 psch
 - Arbeits- und Schutzgerüst, 750 m
 - Flächendrainage Bodengase, 190 m³
 - MW, nichttragende AW, Porenbeton, 200 m²
 - KS-MW, nichttragende IW, 200 m²
 - Ortbeton Bodenplatte, WU, 625 m²

- Ortbeton AW, 83 m²
- Ortbeton Attika, 140 m²
- Ortbeton IW, 135 m²
- Ortbeton Deckenplatten, 560 m²

- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Baubeginn: ca. Dezember 2013
Bauende: ca. Juli 2014
- j) Für Nebengebote gilt, dass diese in Hinblick auf Effizienz, Schutzziel, Verarbeitung und allgemeine technische Standards den Ausgeschriebenen Standard entsprechen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: Vom 25. Juli 2013 bis 16. August 2013, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c,
III. Obergeschoss, 22083 Hamburg
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 27 94 - 07 94,
E-Mail: hsbvergabe@bsu.hamburg.de

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 45,- Euro
Erstattung: Nein

Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung. Bargeld Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB
Konto-Nr.: 200 015 60, BLZ: 200 000 00
IBAN: DE6620000000020001560
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: Referenz: 4040600000004
(ÖA-HAW/ROH 006/13)

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 27. August 2013, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: Siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. August 2013 um 10.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 23. Oktober 2013.
- w) Beschwerdestelle:
Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
Der Beauftragte für den Haushalt,
Berliner Tor 5, 20099 Hamburg

Hamburg, den 23. Juli 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

665

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 13 A 0272

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0272**
Abbruch Gebäude 38
4112 K 1150 Neubau Kfz Halle Notfallfahrzeug
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen

- e) Ort der Ausführung:

GBK, Blomkamp, 22549 Hamburg

- f) Art und Umfang der Leistung:

13 A 0272 Abbruch Gebäude 38

Abbruch und Entsorgung einer Kfz-Halle, ca. 13.000 m³ und eines direkt angebauten Bürogebäudes, ca. 1.500 m³ umbauter Raum. Halle mit in der Sohle einbetonierten Kfz-Reparaturgruben, Bürogebäude mit nicht belastbarer Kellerdecke. Teilkeller mit Wasserhauptversorgung ist zu schützen/zu erhalten. Schadstoffkataster liegt vor, 2000 m² Flachdacheindeckung PAK haltig, Asbesthaltige Bauteile und KMF Dämmstoffe in geringem Umfang.

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 30. September 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 31. Oktober 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 5. August 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 12. August 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 9,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 13 A 0272
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
30. August 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Herr Grade
Telefon: 040 / 4 28 42 - 204

Hamburg, den 24. Juli 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

666

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 23 - 62 85,
Telefax: 040 / 4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Grundschule Tornquiststraße,
Tornquiststraße 60, 20257 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 40/2013**
Grundsanierung
LOS 1: WDVS- und Verblendarbeiten
LOS 2: Fassadenbau mit Werkplanung
- g) Grundsanierung
- h) LOS 1: WDVS- und Verblendarbeiten
Herstellung von WDVS- und Riemchenfassaden
LOS 2: Fassadenbau mit Werkplanung
Fassadenbau einer hinterlüfteten Metallfassade einschließlich Fenster- und Außentüren
- i) Beginn: 43. Kalenderwoch 2013
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 17. Juli 2013 bis 8. August 2013, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro pro LOS.
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 40/2013
Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,- Euro pro LOS fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur eine Variante wählen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 16. August 2013 – LOS 1 bis 10.10 Uhr und LOS 2 bis 10.30 Uhr – eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 16. August 2013 – LOS 1 um 10.10 Uhr und LOS 2 um 10.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlan-

gen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 14. September 2013.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 15. Juli 2013

Die Finanzbehörde

667

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport, organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg, schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EG Nummer 1 Satz 1 VOL/A den Kauf von 23 Stück hydraulische Rettungsgerätesätze für die Feuerwehr Hamburg unter Inzahlungnahme von 23 Stück gebrauchten Rettungsgerätesätzen aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 3. September 2013, 10.00 Uhr.

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Hamburg, den 24. Juli 2013

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

668

Die Universität Hamburg schreibt zum 1. Januar 2014 einen **Rahmenvertrag für Umzugs- und Transportleistungen** offen nach VOL aus. Bewerber melden sich bitte schriftlich bis zum 18. September 2013 bei: Universität Hamburg, Referat 74, Ausschreibungs- und Einkaufsdienste, Mittelweg 177, 20148 Hamburg. Auskünfte erteilt Herr Jeschke, Telefon: 040/4 28 38 - 23 61, Telefax: 040/4 28 38 - 66 38, E-Mail: einkaufsdienste@verw.uni-hamburg.de. Angebotsabgabetermin: 5. November 2013.

Hamburg, den 16. Juli 2013

Universität Hamburg

669

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

802 K 22/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Feldblumenweg 5, 5 A belegene, im Grundbuch von Sasel Blatt 10434 eingetragene 1475 m² große Grundstück (Flurstück 295), durch das Gericht versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung bebaut, das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr etwa 1957, Anbau 1982 und 2001. Weitere An- und Umbauten sowie umfangreiche Modernisierung, insgesamt gehobene Ausstattung und gepflegter Zustand. Wohnfläche Hauptwohnung etwa 280 m², Einliegerwohnung etwa 33 m². Das Objekt wird eigengenutzt. Das im Gutachten erwähnte Wohnrecht wurde im Grundbuch gelöscht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 1 020 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 25. September 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss links, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und,

wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Juli 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

670

Sonstige Mitteilungen**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)****DESY Ausschreibungsnummer: C2042-13****a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2042-13
Angebotstermin 20. August 2013“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung und Lieferung von zwei Pulslasern gemäß der technischen Spezifikationen.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Lieferzeitraum: 1. Februar bis 10. Februar 2014

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 6. August 2013 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **20. August 2013**

Ablauf der Bindefrist: **30. September 2013**

j) Geforderte Sicherheiten: entfällt**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- 3 Referenzkunden inkl. Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail) für die vergleichbare Laser hergestellt/verkauft wurden.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 24. Juli 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

671